

Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Mittwoch, 20. August 2025

Nr. 17

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth



Inhaltsverzeichnis

Nr. 17/2025

- **Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB**
34. Änderung Flächennutzungsplan für Wohnbauflächen
Plangebiet A „Ziegelgrube“; Plangebiet B „Adlhochstraße“
- öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2. BauGB
- **Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“**
8. Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen –**
Photovoltaikanlage Altvaterstraße“
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB

34. Änderung Flächennutzungsplan für Wohnbauflächen Plangebiet A „Ziegelgrube“; Plangebiet B „Adlhochstraße“ - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2. BauGB -

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in der Sitzung am 24.07.2025 die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Wohnbauflächen Plangebiet A „Ziegelgrube“ und Plangebiet B „Adlhochstraße“ gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, für das vorgenannte Bauleitplanverfahren die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der ergänzte Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, Textteil mit Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 25.08.2025 bis einschließlich 02.10.2025

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (<https://www.weilheim.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung/Flächennutzungsplan“ bzw. der Adresse <https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung> sowie im Geoportal Bayern <http://www.bauleitplanung.bayern.de> → Weilheim i.OB → laufende Bauleitplanverfahren einsehbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch/Erholung	--
Boden	Baugrundbeschaffenheit Versickerungsfähigkeit
Wasser	Versickerungsfähigkeit des Bodens Hochwassergefahr Starkregenereignisse Grundwasser
Fläche	Flächenversiegelung Flächeninanspruchnahme
Pflanzen/Tiere	Eingriffe in Natur und Landschaft Arten- und naturschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Klima/Luft	--
Landschaftsbild	--
Kultur- und sonstige Sachgüter	--

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@weilheim.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim i.OB, 2. Stock, Zi. 203 (barrierefreier Zugang über Aufzug) während der üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtinfo/amtsblaetter>) eingestellt. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in der/den Amtstafel(n) der Stadt Weilheim i.OB am Rathaus sowie ggf. in den betroffenen Ortsteilen.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.08.2025
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Angelika Flock

Angelika Flock
Zweite Bürgermeisterin



Bebauungsplan "Östlich des Prälatenweges II"
8. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“ in der Gemarkung Weilheim zu ändern. Mit dieser 8. vereinfachten Änderung werden für die aktuellen Grundstücke Fl.Nrn 1360/7 und 1360/11 im Baugebiete (Planbereiche) WA 6 die dort festgesetzten Baugrenzen und Baulinien so verschoben, dass eine flächensymmetrische Bebauung der Grundstücke mit einem Doppelhaus möglich ist. Ein entsprechender Änderungsantrag wurde vom Bauausschuss befürwortet. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils rechtsverbindlichen Fassung.

Diese Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Abgesehen wird von Umweltprüfung und Umweltbericht, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewandt.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Die Planung zur 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Östlich des Prälatenweges II“ sowie die Begründung werden in der Fassung vom 09.07.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum

vom 22.08.2025 mit 30.09.2025.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 / 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 30.09.2025** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.08.2025
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB



Angelika Flock

Angelika Flock
Zweite Bürgermeisterin



Bebauungsplan "Östlich des Prälatenweges II"
8. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2025



Stadt Weilheim i.Ob
Erstellt von:
Erstellt am: 09.07.2025
Maßstab 1:1000



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen –
Photovoltaikanlage Altvaterstraße“
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 14.11.2024 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „Sondergebiet Freiflächen - Photovoltaikanlage Altvaterstraße“. Der Geltungsbereich der Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Parallel zum Aufstellungsverfahren für diesen Bebauungsplan wurde der Flächennutzungsplan mit der 33. Änderung rechtskräftig geändert und angepasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag zuletzt in der Fassung der Planung vom 05.03.2025 mit Begründung und weiteren Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Durchführung des gebotenen Verfahrens befasste sich der Stadtrat zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.07.2025 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich keine Anpassungen gegenüber der ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 24.07.2025 hat der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen - Photovoltaikanlage Altvaterstraße“ in der Fassung vom 05.03.2025 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen - Photovoltaikanlage Altvaterstraße“ in der Fassung vom 05.03.2025 samt zugehöriger Begründung und Umweltbericht rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung und allen Unterlagen bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Ebenso stehen mögliche genannte DIN-Normen zur Einsichtnahme bereit. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

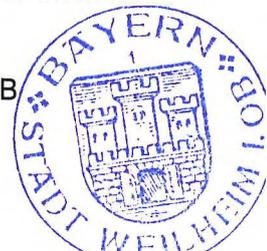
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.08.2025
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister



A. Planzeichnung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet
Freiflächen - Photovoltaikanlage Altvaterstraße"

